



Vorberatende Kommission

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.21.10 «II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm für Publikumsanlässe von über-kantonalen Bedeutung)» / 22.21.11 «III. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Unterstützung von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung)»	Sandra Brühwiler-Stefanovic Geschäftsführerin Parlamentdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91 sandra.brühwiler-stefanovic@sg.ch
Termin	Montag, 9. August 2021 13.30 bis 15.50 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 31. August 2021

Kommissionspräsident

Christof Hartmann-Walenstadt

Teilnehmende¹

Kommissionsmitglieder

SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP	Michael Götte-Tübach, Gemeindepräsident
SVP	Christof Hartmann-Walenstadt, Bankangestellter, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Linus Thalman-Kirchberg, Gastrounternehmer
SVP	Bernhard Zahner-Rapperswil-Jona, Comestibles-Händler
CVP-EVP	Andreas Broger-Altstätten, Fachkader Sachschaden Haftpflicht & Bau
CVP-EVP	Patrick Dürr-Widnau, Vizedirektor
CVP-EVP	Cornel Egger-Oberuzwil, Gemeindepräsident
CVP-EVP	Boris Tschirky-Gaiserwald, Gemeindepräsident
FDP	Raphael Frei-Rorschacherberg, Schulleiter Oberstufe und Unternehmer
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Martin Stöckling-Rapperswil-Jona, Stadtpräsident
SP	Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Betreiber Kleintheater
SP	Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin
GRÜNE	Michael Sarbach-Wil, Fachlehrer, Betriebsleiter

¹ Gleiche vorberatende Kommission wie 33.21.02 «Kantonsratsbeschluss über Nachtragskredite für Entschädigungen zugunsten von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und der Stiftsbibliothek St.Gallen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie».

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Finanzdepartement
- Barbara Fäh, Stv. Leiterin Rechtsdienst, Finanzdepartement

Von Seiten des Volkswirtschaftsdepartementes

- Regierungsrat Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
- Karin Jung, Leiterin Amt für Wirtschaft und Arbeit, Volkswirtschaftsdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp² zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

² <https://sitzungen.sg.ch/kr>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	4
2	Seilbahnen	5
3	Einführung und Vorstellung der Vorlage	5
4	Allgemeine Diskussion	18
5	Spezialdiskussion	20
5.1	Beratung Botschaft	20
5.2	Beratung Entwurf	24
5.3	Aufträge	24
5.4	Rückkommen	24
6	Gesamtabstimmung	25
7	Abschluss der Sitzung	25
7.1	Bestimmung des Berichterstatters	25
7.2	Medienorientierung	25
7.3	Verschiedenes	25

1 Begrüssung und Information

Hartmann-Walenstadt, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Marc Mächler, Vorsteher Finanzdepartement;
- Barbara Fäh, Stv. Leiterin Rechtsdienst, Finanzdepartement;
- Regierungsrat Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement;
- Karin Jung, Leiterin Amt für Wirtschaft und Arbeit, Volkswirtschaftsdepartement;
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Junisession nahm die Kantonsratspräsidentin folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Egger-Oberuzwil anstelle von Suter-Rapperswil-Jona;
- Dudli-Oberbüren anstelle von Gartmann-Mels.

Für die heutige Sitzung hat sich Stöckling-Rapperswil-Jona entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm für Publikumsanstalten von überkantonaler Bedeutung)» vom 6. Juli 2021. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Protokollauszug Bergbahnen Flumserberg (RRB 2021 583);
- Protokollauszug Pizolbahnen (RRB 2021 582).

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Seilbahnen

Kommissionspräsident: Ich beziehe mich auf die zugestellten Unterlagen (Beilage 2 und 3). Anschliessend an die Junisession wurden die Entscheide den Seilbahnunternehmungen mitgeteilt. Mir ging es darum, dass wir von Seiten Volkswirtschaftsdepartement ein Update erhalten.

Regierungsrat Tinner: Von den sechs Bergbahnen haben zwei Bergbahnen eine anfechtbare Verfügung verlangt. Diese haben wir aufgrund eines Regierungsbeschlusses den beiden Bahnen eröffnet und es laufen die Rechtsmittelverfahren. Die Details kann man den Sitzungsunterlagen entnehmen. Weitergehende Informationen zu diesem Geschäft habe ich nicht.

Tschirky-Gaiserwald: Ich habe eine Anfrage: Es sind also nur zwei Bergbahnen, die eine Verfügung verlangt haben und es sind sonst keine Mittel geflossen – auch zu anderen Bergbahnen nicht? Aus den Erläuterungen muss ich herauslesen, dass beide Bahnen die Verfügung angefochten haben.

Regierungsrat Tinner: Den sechs antragstellenden Bergbahnen haben wir nach der Junisession wie vom Kommissionspräsidenten erwähnt, den Vorbescheid zugestellt. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Vorbescheides wurden auch bereits die Entschädigungen ausbezahlt. Zwei von diesen sechs Bahnen haben eine anfechtbare Verfügung verlangt. Dem haben wir mit den Regierungsratsbeschlüssen somit Genüge getan. Ob sie den Entscheid anfechten oder nicht, wissen wir noch nicht. Bis dato haben wir noch keine Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhalten. Die Fristen laufen noch bis Ende Monat. Wir haben den Bahnen gesagt, dass sie zusätzlich nach Art. 19 Abs. 1 dieser Vorlage den ordentlichen Schutzschirm beantragen können. D.h. Beiträge für ungedeckte Kosten bzw. ein Darlehen zu beantragen. Hier ist bis jetzt noch nichts eingegangen. Wir haben lediglich die neun Tage ungedeckter Fixkosten abgehandelt. An dieser Stelle möchte ich den Hinweis anbringen, dass uns sogar eine Bergbahn ein E-Mail geschrieben hat, dass sie mehr als zufrieden ist, was sie erhalten hat. Wir stellen fest, dass bei den Bergbahnen die Einschätzungen oder Erwartungen an die Neun-Tage-Entschädigung sehr unterschiedlich sind. Eine andere Bahn hat unter anderem ausgeführt, dass sie die Berechnungsgrundlagen nicht versteht. Diese Berechnungsgrundlagen hatten wir nochmals in einem Beilageformular entsprechend aufgeführt und sie sind nachvollziehbar. Dies habe ich auch bereits in der Junisession dem Parlament erläutert und die Berechnungsunterlagen wurden der Kommission bereits im Juni zur Verfügung gestellt.

3 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Regierungspräsident Mächler: Ausführungen gemäss Präsentation Regierungspräsident Mächler und Regierungsrat Tinner, Folien 1 – 4 (vgl. Beilage 4).

Regierungsrat Tinner: Ausführungen gemäss Präsentation Regierungspräsident Mächler und Regierungsrat Tinner, Folien 5 – 7 (vgl. Beilage 4).

Fragen

Götte-Tübach: Die beispielhaften Aufzählungen auf der Folie S. 5 sind sicherlich hilfreich. Ich habe doch noch einige Präzisierungsfragen, im Wissen, dass es beispielhaft aufgezählt ist: Ein Weihnachtsmarkt kann durchaus auch anders angeschaut werden. Der lokale Charakter ist sicherlich beim Grossteil der Weihnachtsmärkte gegeben. Wenn Tübach einen Markt durchführt, ist und bleibt dieser lokal, allenfalls noch ein wenig regional. Wenn wir aber an einen grösseren Markt in der Stadt St.Gallen denken, kann dieser schnell über die Region hinaus bekannt oder mindestens beworben werden. Ist man von einer Mehrheit von regionalen Weihnachtsmärkten ausgegangen? Eine ähnliche Frage ist das Beispiel des Länderspiels zwischen Fürstentum Liechtenstein und Deutschland. Der Kybunpark bzw. die FC St.Gallen Event AG ist der Veranstalter. Es ist eine andere Geschichte, wenn zum Beispiel die Schweizer Nationalmannschaft hier spielen würde, dann wäre der Schutzschirm bei St.Gallen.

Zur Position der Unterstützung von Veranstaltungen, die auf dem Gebiet des Kantons durchgeführt werden: Es sind nachvollziehbare Argumentationen, aber es gibt ein Beispiel: Das Summerdays Festival in Arbon. Es ist ausserkantonale, aber sehr nahe mit unserem Kanton verbunden. Das Openair St.Gallen als Träger liegt vollumfänglich im Kanton St.Gallen. Beim Summerdays Festival hatte man vor ein paar Jahren entschieden, dies in einer nächstgelegenen Gemeinde am See durchzuführen, diese ist nun im Thurgau. Ist das Hoheitsgebiet sakrosankt oder gibt es noch Interpretationsspielraum?

Regierungsrat Tinner: Das Summerdays Festival muss das Gesuch im Kanton Thurgau stellen. Wir haben dies mit den umliegenden Kantonen abgesprochen: Wir orientieren uns am Hoheitsgebiet und Thurgau handhabt dies gleich wie die Kantone St.Gallen, Graubünden oder Glarus. Dies wurde zumindest vor den Sommerferien im Rahmen der Gespräche mit den Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren so diskutiert. Wie die einzelnen Vorlagen dann entschieden wurden, entzieht sich meiner Kenntnis. Zum FC St.Gallen bzw. dem Länderspiel zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Deutschland: Wenn der Kybunpark bzw. die FC St.Gallen Event AG als Veranstalterin auftritt – dies haben wir entsprechend der Regierungsratskollegin des Fürstentums Liechtenstein so mitgeteilt – übernehmen wir den Schutzschirm. Bei allen Anlässen ist es entscheidend, dass ein Veranstalter vorhanden ist. Es kann nicht sein, dass eine lose Gemeinschaft zum Beispiel einen Weihnachtsmarkt durchführt.

Sie haben dies richtig interpretiert: Wenn der Veranstalter darlegen kann, dass beim Weihnachtsmarkt Besucherinnen und Besucher aus anderen Kantonen oder aus dem benachbarten Österreich und Deutschland kommen, hat der Markt diese überkantonale Bedeutung. Man kann davon ausgehen, dass dies aufgrund von Vorjahreszahlen oder Erfahrungswerten eingeschätzt werden kann. Wie ich es gesagt habe und um die Aussage von Regierungspräsident Mächler aufzunehmen: Es muss glaubhaft dargelegt werden und glaubhaft heisst auch, dass wir die Unterlagen entsprechend beim Staatssekretariat für Wirtschaft (nachfolgend SECO) eingeben können.

An dieser Stelle möchte ich den Hinweis anbringen, sollte die Vorstellung herrschen, dass der Bund unbesehen zahlt: Der Bund prüft die einzelnen Gesuche durchaus im Einzelfall

und es wurde auch schon die Frage aufgeworfen, ob dies wirklich ein Härtefall nach Bundesrecht sei. Entscheidend ist das Aufzeigen einer überkantonalen Bedeutung anhand der Besucherinnen und Besucher.

Dudli-Oberbüren: Ich nehme Bezug auf den Art. 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (nachfolgend: Covid-19-Gesetz), bei welchem auf Bundesebene das Referendum ergriffen wurde und es eine Abstimmung geben wird. Ich bin mir nicht sicher, ob wir in dieser Sache schon vorgreifen sollten, obwohl das Referendum ergriffen wurde und diese Bestimmung noch nicht rechtskräftig ist.

Regierungspräsident Mächler: Die zweite Covid-Abstimmung hat den Artikel im Fokus und wenn das Referendum angenommen würde, wäre der Schutzschirm des Bundes weg. Die Frage ist, was mit den auf Dringlichkeitsrecht gestützten oder mit den bereits genehmigten Gesuchen passieren wird. Dann würde ich mich auf den Standpunkt stellen, dass diese Gelder bezahlt werden müssten, weil sich die Gesuchstellenden nach Treu und Glauben verlassen dürfen, dass es den Schutzschirm gibt. Das ist ein Problem aufgrund des ergriffenen Referendums.

Dudli-Oberbüren: Wie ist es mit der Bundesbeteiligung? Nimmt man an, dass das Referendum durchkommt? Der Kanton St.Gallen bzw. der Kantonsrat beschliesst diese Vorlage und geht zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass ein gewisser Teil durch den Bund refinanziert wird. Am Schluss erleidet man im Rahmen des Referendums mit dem Art. 11a Schiffbruch. Wer kommt für den offenen Teil an Bundesbeiträgen auf?

Regierungspräsident Mächler: Wir würden zumindest ein Schreiben nach Bern machen, dass wir in Treu und Glauben von diesen Bundesbeiträgen ausgehen. Dies ist eine zu Recht gestellte Frage, die ich abschliessend nicht beurteilen kann.

Surber-St.Gallen: Aktuell stützt man sich auf die Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.28; nachfolgend Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe) und diese ist in Kraft. Für den Inhalt dieser Verordnung ist meines Erachtens der Bund verpflichtet, diese Leistungen zu übernehmen. Sollte dies nachträglich durch das Gesetz aufgehoben werden, hätten die Leistungen trotzdem im Sinne des Dringlichkeitsrechts Gültigkeit. Ich gehe davon aus, dass dies anerkannt ist.

Kommissionspräsident: Dies wäre ähnlich wie beim Covid-Gesetz, über welches wir bereits im Juni abgestimmt haben. Die Beträge, die schon ausbezahlt oder angefordert wurden, werden trotzdem fliessen. Bei diesem Gesetz war es so, dass es erst ab Ende September abgeschlossen ist.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Der FC St.Gallen fällt unter den Schutzschirm, könnte theoretisch zu jedem Spiel ein Gesuch stellen und jedes Mal hätte er die zehn Prozent bzw. max. 5 Mio. Franken, aber nur, wenn es Einschränkungen gab wie Absage, Verschiebung oder weniger Besucher. Im Moment kann er das Stadion füllen, somit werden keine Gesuche erwartet, sollte sich die Lage nicht verschlechtern?

Karin Jung: Der Ablauf ist so, dass der FC St.Gallen beim Gesundheitsdepartement ein Gesuch stellt, weil er Veranstaltungen über 1'000 Personen durchführt. Dies hat er generell für alle seine Heimspiele gemacht, generell eine Bewilligung für alle Heimspiele erhalten und wir haben generell für alle Heimspiele eine Schutzschirm-Zusicherung gemacht. Wie Sie es sagten: Nun spielen sie ganz normal. Und wenn dann eine Absage aufgrund der epidemiologischen Lage oder eine Reduktion der Anzahl Zuschauerinnen und Zuschauer erfolgt, werden für das entsprechende Spiel im Einzelfall die ungedeckten Fixkosten ausgerechnet. Im Einzelfall deshalb, weil die Kosten Spiele unterschiedlich sind. Den Fans muss ich nicht speziell erklären, dass die Sicherheitskosten unterschiedlich hoch sind – je nach Gastverein. Es werden im Einzelfall die ungedeckten Fixkosten gemäss den Vorgaben des Bundes abgerechnet.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Wir haben in einer anderen Corona-Kommission für Gelder im Sportbereich Bedingungen gestellt, dass zum Beispiel in dieser Zeit keine Boni ausgeschüttet werden dürfen und die Spieler auf eine gewisse Summe des Lohnes verzichten müssen. Gibt es bei diesem Geschäft auch Bedingungen an den Veranstalter?

Karin Jung: Solche Bedingungen gibt es nicht. Die Veranstaltung muss aber kostendeckend sein. Für eine Veranstaltung, die mit einem Verlust budgetiert wird, kann kein Schutzschirm beantragt werden. Aber Bedingungen wie beispielweise Lohnkürzungen gibt es nicht.

Broger-Altstätten: Habe ich das korrekt verstanden, dass die 5 Mio. Franken für alle Heimspiele und nicht je Spiel gelten, weil es eine Bewilligung für die ganze Saison gibt? Zur überkantonalen Bedeutung: Wenn ich es korrekt verstanden habe, müssen es über 1'000 Leute je Tag sein und es muss eine glaubhafte Darlegung des Veranstalters erfolgen, dass es eine überkantonale Veranstaltung ist, damit diese Voraussetzung erfüllt ist. Ist dies effektiv so?

Karin Jung: Ja, dies ist so. Der Veranstalter muss darlegen, dass seine Veranstaltung eine überkantonale Bedeutung hat. Dies ist zum Beispiel mit Besucherzahlen aus der Vergangenheit oder Aussagen zur Ausgestaltung der Besucherinnen und Besucher möglich.

Broger-Altstätten: Ich wohne in Altstätten neben Gais AR. Drei Gaiser bei 1'000 Zuschauern führen zu einer überkantonalen Bedeutung? Mir ist das zu wenig greifbar, was bedeutet überkantonale?

Regierungspräsident Mächler: In Hinblick auf den Beschluss des Bundesrates hatten wir die Möglichkeit zur Vernehmlassung und genau diesen Punkt bemängelt. Wir sagten, dass wir die vorgesehene Abgrenzung mittels der überkantonalen Bedeutung nicht gut finden und diese zu viel Interpretationsspielraum zulässt. Wir haben argumentiert, dass dies für uns, als Kanton mit vielen Grenzen, kein brauchbares Kriterium sei. Der Bund hat dies so entschieden. Wenn wir davon Gebrauch machen möchten, gilt diese Bundesvorschrift. Wir haben in diesem Bereich Ermessensspielraum und die Frage ist, wie wir es am Schluss auslegen. Bei uns muss der Veranstalter glaubhaft machen, und ich gebe Broger-Altstätten Recht, es besteht Interpretationsspielraum. Wir wollten die Besucherzahl von 1'000 raufsetzen lassen, damit sich diese Frage eher klärt. Bei über 10'000 Besucherinnen und Besuchern ist die Veranstaltung von der Grösse her automatisch überkantonale, aber bei 1'000 Besucherinnen und Besuchern ist es in der Tat ein Abwägen.

Karin Jung: Die Überlegung läuft umgekehrt: Der Bund schreibt in seinen Erläuterungen ausführlich, dass regionale und lokale Veranstaltungen nicht vom Bund unterstützt werden können. Das heisst, der Veranstalter muss aufzeigen, wieso er nicht regional oder lokal ist. Wenn, wie ausgeführt, vom Nachbarsdorf auch noch drei Besucher kommen, ist es schwierig zu begründen, wieso der Anlass nicht lokal, sondern überkantonale ist. Wie in den Folien aufgezeigt, muss eine Veranstaltung eine Ausstrahlung über das Dorf oder die Region hinaus haben. Wenn wir möchten, dass sich der Bund zu 50 Prozent an unseren Kosten beteiligt, müssen wir aufpassen, dass wir nicht lokale oder regionale Veranstaltungen unterstützen. Hier sind die Ausführungen klar, hier lehnt der Bund die Unterstützung ab.

Surber-St.Gallen: Wir sprachen bis jetzt von den abgesagten Veranstaltungen. Wenn weniger Publikum an der Veranstaltung teilnehmen kann als geplant, gibt es auch eine Möglichkeit zur Unterstützung? In Art. 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe steht, dass der Bund im Einzelfall Veranstaltungen unterstützen kann, die zwar nicht abgesagt, aber aufgrund einer behördlichen Anordnung nur reduziert durchgeführt werden können.⁵ Das ist nicht grundsätzlich, sondern im Einzelfall vorgesehen. Bedeutet dies, dass diese Veranstaltungen zuerst einen Antrag stellen müssen, um unter den Schutzschirm zu kommen und anschliessend wird geprüft, ob die Möglichkeit einer reduzierten Durchführung besteht? Wie genau funktioniert das?

Karin Jung: Ein Veranstalter beantragt beim Gesundheitsdepartement eine Durchführungsbewilligung. In dieser Bewilligung steht, für wie viele Personen diese gilt. Als Beispiel: Der FC St.Gallen beantragt für das volle Stadium eine Bewilligung für 13'000 Personen. Danach erhält er vom Gesundheitsdepartement die Bewilligung und darin steht, für wie viele Besucherinnen und Besucher diese gültig ist. Nun ändert sich die Situation im Herbst und das Gesundheitsdepartement beschliesst, dass der FC St.Gallen nur noch 5'000 Personen einlassen dürfe. Wie bereits ausgeführt, haben wir für den FC St.Gallen den Schutzschirm zugesichert. Wir würden ausrechnen, was die Veranstaltung mit den ursprünglich bewilligten Besuchern gekostet hätte, und was es für ungedeckte Kosten aufgrund dieser Reduktion gab. Dies ist ein Teil des Schutzschirms - es ist immer eine Einzelfallbeurteilung.

Surber-St.Gallen: Die Veranstaltung benötigt eine Bewilligung als Veranstaltung, wie sie angedacht wurde. Sie braucht zuerst diese Bewilligung mit der Anzahl Besucherinnen und Besuchern, und wenn sich nachträglich herausstellt, die Besucheranzahl muss reduziert werden, tritt der Schutzschirm im Umfang der ordentlichen Veranstaltung ein?

Karin Jung: Nein, es braucht zwei Bewilligungen. Es braucht eine Durchführungsbewilligung vom Gesundheitsdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement macht eine Zusicherung, dass wenn eine Absage oder Reduktion erfolgt, der Schutzschirm zum Zug kommt.

⁵ Art. 2 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe: «Er kann im Einzelfall Veranstaltungen unterstützen, die zwar nicht abgesagt, aber aufgrund einer behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie nachträglich im Vergleich zur bewilligten Veranstaltung nur mit einer Reduktion der Anzahl Personen um mehr als 30 Prozent oder ohne Restauration durchgeführt werden können, sofern dadurch die kantonale Unterstützungsleistung verglichen mit derjenigen bei einer Absage reduziert wird.»

Surber-St.Gallen: Bei der Entschädigung werden die ungedeckten Kosten gedeckt. Das Wetter spielt im Moment verrückt und es ist möglich, dass aufgrund des Wetters nur 5'000 anstelle der zugesicherten 10'000 Besucher kommen. Ist dies unerheblich?

Karin Jung: Ja, dies ist unerheblich. Die Zusicherung des Schutzschirms gilt nur dann, wenn aufgrund der epidemiologischen Lage die Veranstaltung abgesagt werden muss oder nur reduziert durchgeführt werden kann. Nur, weil die Leute aufgrund des Wetters keine Lust mehr haben oder dem FC St.Gallen nicht mehr zuschauen möchten, kommt der Schutzschirm nicht zur Anwendung. Dieser kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Veranstaltung behördlich abgesagt oder reduziert werden muss.

Surber-St.Gallen: Ich wurde falsch verstanden. Das ist mir schon klar, aber diese Umstände werden im Einzelfall nicht überprüft, wenn sich die zulässige Besucherzahl reduziert? Denn dann hätte man eine Defizitgarantie für allfällige andere Gründe.

Regierungsrat Tinner: Wirklich entscheidend ist, was Karin Jung ausgeführt hat. Die Eintrittshürde ist die Bewilligung des Gesundheitsdepartementes. Wir hatten zum Beispiel den Umstand, dass ein Golfturnier in Bad Ragaz keine Bewilligung des Gesundheitsdepartementes erhalten hatte, aber es wurde auch nie ein Gesuch um Schutzschirm-Unterstellung gestellt. Es waren auch nicht 1'000 Personen. Damit will ich aufzeigen: Die Phantasie wird gross, bei den Versuchen etwas anzumelden. Deshalb ist es entscheidend und wichtig, dass wir ein Minimum an Kriterien haben, um uns in der Verwaltung darauf abstützen zu können. Wie gesagt, wird es einen Ermessensspielraum geben. Dieser war ehrlich gesagt im Härtefallvollzug überall vorhanden. Rückblickend haben wir diesen relativ pragmatisch und gut über die Runden gebracht – man muss jeden Einzelfall prüfen.

Sarbach-Wil: Ich komme nochmals auf die schwierige Diskussion der überkantonalen Bedeutung zurück. Verstehe ich es korrekt, dass es so etwas wie einen Kriterienkatalog nicht gibt und die Einzelveranstaltungen angeschaut werden müssen? Dies kann ich etwas nachvollziehen. Mich interessiert, wie liberal mit diesem Ermessensspielraum umgegangen wird? Dies ist eine sehr schwierige Situation und viele Leute kann man damit verärgern. Nehmen wir zum Beispiel ein kleines Openair, welches nicht sehr bekannt ist aber regelmässig 2'000 Personen hat. 60 Prozent der Gäste sind überregional, aber 40 Prozent der Gäste kommen aus der ganzen Schweiz, weil es zum Beispiel ein Metal-Festival ist. Die Szene ist sehr verknüpft und es reisen sogar Personen aus Süddeutschland und Italien an. Hier könnte man einerseits sagen, dies ist ein kleines lokales Fest, und andererseits kann man sehr wohl argumentieren, dass es in dieser Szene überkantonale Bedeutung hat. Das zweite Beispiel ist die Wiler Fasnacht mit mehreren tausend Personen je Tag und bis zu 15'000 Personen am Umzug. Dies ist eine lokale Veranstaltung und geht mit den «Wiler Teufeln» auf eine Tradition bis in das 16. Jahrhundert zurück. Im Gegensatz zu einem Festival oder zu einer Konzertveranstaltung kann man nicht einfach die Vorverkaufsadressen ausdrucken und als Beleg angeben. Man weiss nicht, woher die Leute kommen, aber es ist durchaus möglich, dass die Leute auch von weiter her anreisen. Die Mehrheit ist aber eher ein regionales Publikum. Wie geht man mit diesen zwei Beispielen konkret um?

Karin Jung: Im ersten Fall würde ich sagen, so, wie Sie es beschrieben haben: Wir würden vom Metal-Festival verlangen, die überkantonale Bedeutung darzulegen. Der Veranstalter würde uns die Besucherzahlen aufführen und allenfalls die wirtschaftlichen Aspekte

aufzeigen. Ich gehe davon aus, dass diese Veranstaltung unter den Schutzschirm gestellt würde. Bei der Wiler Fasnacht sieht es meiner Meinung nach etwas anders aus. Die erste und schwierige Hürde ist die Bewilligung des Gesundheitsdepartementes für die Durchführung der Fasnacht. Wenn es mehr als 1'000 Besucher sind, gelten die Kriterien des zur Verfügung gestellten Formulars (vgl. Beilage 5). Wenn das Gesundheitsdepartement keine Bewilligung erteilt, dass die Veranstaltung durchgeführt werden kann, stellt sich die Schutzschirmfrage gar nicht. Dies ist die zwingende Eintrittshürde. Ich kann mir vorstellen, dass für die Fasnacht die Durchführungsbewilligung aufgrund der Anforderungen, die zurzeit für Veranstaltungen über 1'000 Personen gelten, eine grosse Herausforderung darstellt. Zumal es eine Fasnacht an jedem Ort in ähnlicher Weise gibt, wie das Beispiel des Weihnachtsmarktes, der in vergleichbarer Art und Weise an einer Vielzahl von Orten durchgeführt wird. Das Aufzeigen der überkantonalen Bedeutung wird dann schwierig.

Regierungspräsident Mächler: Über diesen Punkt können wir endlos diskutieren. Er hat in der Tat ein sehr grosser Ermessensspielraum. Ich kann euch dazu aus den Erläuterungen des Bundes zur überkantonalen Bedeutung vorlesen:

«Der Einzugskreis muss gemäss Art. 11a Abs. 1 Covid-19-Gesetz überkantonal sein. Diese Anforderung bedingt keine überkantonale Organisation, jedoch einen Kreis an Besucherinnen und Besuchern oder an aktiv Teilnehmenden, der über den eigentlichen Veranstaltungskanton hinausreicht; nicht relevant sind hier hingegen weitere Mitwirkende oder Personal (z.B. Künstler aus dem Ausland). Der überkantonale Adressatenkreis muss ex ante bei der Gesuchstellung dargestellt werden.»

Das sagt der Bund und es besteht ein extremer Ermessensspielraum. Dies hat uns nicht befriedigt – aber es ist jetzt so. Die Frage ist, ob wir von diesem Schutzschirm profitieren möchten oder nicht. Die Regierung war der Meinung, auch wenn uns dies nicht überzeugt, sollen entsprechende Veranstalter bei uns von einem solchen Schutzschirm Gebrauch machen, weil der Bund diese Mittel zur Verfügung stellt. Man kann hier auch eine andere Beurteilung machen und soweit ich weiss, geht zum Beispiel der Kanton Zug in diese Richtung. Es gibt verschiedene Kantone, die sagen, dass sie hier nicht mitmachen möchten.

Dürr-Widnau: Das ist wirklich der Artikel, der etwas Sprengstoff in die ganze Geschichte bringt – auch für uns Mitglieder des Kantonsrates. Was wollen wir draussen erzählen – wir haben etwas verabschiedet, aber wir wissen nicht, ob die Leute etwas bekommen oder nicht? Ich bin froh, dass ich heute etwas mehr zum Ermessensspielraum gehört habe, den es seitens Bund und Kanton gibt. Ich bin froh, dass sich Regierungspräsident Mächler zur Vernehmlassung geäussert hat, denn diese Bestimmung ist wirklich offen formuliert. Was ich mir aber gewünscht hätte, wären gewisse Minimalkriterien, die definieren, was überkantonale Veranstaltungen sind. Heisst das, es müssen 10 Prozent der Besucherinnen und Besucher aus anderen Kantonen kommen? Dazu habe ich bis jetzt nichts gehört. Regierungsrat Tinner sagte, die Verwaltung habe den Ermessensspielraum bereits gut ausgenutzt, aber ich möchte daran erinnern, dass wir in dieser Härtefalldiskussion schon einmal nachjustieren mussten, weil wir es anders gemeint haben, als es die Regierung dann umgesetzt hatte – dies bitte ich zur Kenntnis zu nehmen. Es wurde nicht überall der ganze Ermessensspielraum genutzt, wie wir es uns gewünscht hätten. Darum erwarte ich, dass wir heute von der Regierung die Kriterien hören, denn sonst hängt es im Einzelfall davon ab, wer das Dossier in der Hand hält und das darf nicht sein.

Wenn ich höre, dass die Liechtensteiner Nationalmannschaft gegen einen anderen Gegner im Kybunpark spielt, dann gehe ich davon aus, dass die Leute aus dem grenznahen Ausland kommen und die Veranstaltung als überkantonale anerkannt wird. In Werdenberg wird eine Veranstaltung, die von vielen Liechtensteinern besucht wird, nicht als überkantonale, sondern sogar als international qualifiziert. Ich gehe davon aus, dass das gleichgehandelt wird, aber ich frage der Klarheit halber lieber nach.

Regierungspräsident Mächler hat noch Ausführungen zur Anzahl Eintritte gemacht, wenn man die Schwelle höher gesetzt hätte. Würde das im Vollzug für die Erfüllung der überkantonalen Bedeutung helfen, wenn man eine gewisse Anzahl Besucherinnen und Besucher am Tag definieren würde. Damit hätte man etwas mehr Rechtssicherheit eingebracht – das würde ich in die Diskussion werfen. Aber so wie ich Sie verstanden habe, muss man ab einer gewissen Schwelle davon ausgehen, dass eine Veranstaltung überkantonale ist. Sind wir ehrlich, 5'000 Besucherinnen und Besuchern am Tag haben nicht einmal die Rapperswil-Jona Lakers. Da kann man schon bei 3'000 Besucherinnen und Besuchern anfangen, dass alle Veranstaltungen über 3'000 eine überkantonale Bedeutung haben und unter den Schutzschirm fallen.

Regierungsrat Tinner: Man kann uns selbstverständlich im Rahmen der Beratung sagen, wie hoch die überkantonalen Besucherströme sein müssen, dann würden wir das basierend auf den Materialien entsprechend umsetzen. Ich glaube einfach, es ist auch eine Gefahr. Wenn wir jetzt solche Kriterien festsetzen, wird anschliessend die Diskussion erfolgen, ob die Kriterien richtig sind. Ich glaube, es hat sich im Vollzug immer wieder gezeigt, am Schluss ist es der Ermessensspielraum, den man an den Tag legen muss. Wir haben darum bewusst ein paar Veranstaltungen aufgeführt, die ein Gesuch gestellt haben, damit man ein gewisses Gespür dafür bekommt. Wir müssen ehrlich sein: Grössere Veranstaltungen haben eine gewisse Vorlaufzeit, bis man sie durchführen kann. Deshalb gehe ich davon aus, dass die Gesuche, die wir jetzt auf dem Tisch haben, mehr oder weniger diejenigen sein werden, über die wir auch befinden müssen. Vielleicht kommt mit Blick auf Ende April 2022 noch das eine oder andere hinzu, aber der Vorlauf von grösseren Veranstaltungen mit überkantonomer Bedeutung benötigt vermutlich ein halbes Jahr Planungszeit, davon bin ich felsenfest überzeugt. Deshalb kann man etwas abschätzen, was kommen könnte.

Regierungspräsident Mächler: Zum Thema, das Dürr-Widnau angesprochen hat, das uns ehrlich gesagt auch nicht befriedigt, deshalb haben wir in der Vernehmlassung mitgeteilt, dass wir darin gewisse Probleme sehen. Man könnte natürlich in dieser Kommission verabschieden, dass Veranstaltungen die mehr als zehn Prozent ausserkantonale Besucherinnen und Besucher aufweisen überkantonale Bedeutung haben. Das müsste man darlegen. Man kann ein solches Kriterium vorsehen, dann wäre die Regelung einfach noch ein bisschen eingeschränkter oder klarer, als die vom Bund erlassene Regelung. Wir haben bewusst davon Abstand genommen, weil klare Kriterien zwar für die Messbarkeit hilfreich sind, aber was macht man mit einem Veranstalter, der 9,5 Prozent ausserkantonale Besucherinnen und Besucher hat? Dann gibt es keine Bewilligung, weil diese 10 Prozent gelten. Sonst müsste man es mit «ungefähr 10 Prozent» formulieren. Wir haben einfach mit diesem überkantonomeren Kriterium per se ein Problem. Das Parlament kann das noch einschränken und Kriterien bestimmen, an denen man sich messen sollte. Dann müsste sich das Volkswirtschaftsdepartement bei der Umsetzung an diese Kriterien halten. Ob das intelligent ist, müssen Sie beurteilen.

Dürr-Widnau: Kann jemand noch meine Frage zum internationalen Besucherkreis beantworten, ob dieser analog wie beim überkantonalen gehandhabt wird? Ich verstehe Regierungspräsident Mächler, aber dann frage ich mich, was Sie sich vorgestellt haben? 3 Prozent? Sie müssen doch auch mit irgendetwas anfangen. Wenn ich höre, der ausserkantonale Besucheranteil könnte auch unter 9,5 Prozent sein, bin ich noch so froh. Aber ich höre eher, dass es dann in die Richtung von 30 bis 40 Prozent geht.

Karin Jung: Die erste Frage ist klar zu beantworten – auch internationale Gäste, wie vorher im Beispiel aus dem süddeutschen Raum oder dem Fürstentum Liechtenstein, gelten als überkantonale Bedeutung. Das Thema ist, der Gesuchsteller muss diese überkantonale Bedeutung darlegen, wie ich es vorhin ausgeführt habe. Es mag sein, wie vorhin beim Metal-Festival erwähnt, dass der Besucherkreis sehr unterschiedlich ist. Für die eine Veranstaltung sind 10 Prozent der richtige Wert, bei anderen ist es ein anderer Wert. Der Bund sieht vor, dass es eine Einzelfallbeurteilung sein muss, und dass fallweise der Gesuchsteller die überkantonale Bedeutung darlegen muss. Bis anhin haben wir uns an diese Kriterien gehalten.

Thalmann-Kirchberg: Ausgelöst durch mein Email, das ich den Kommissionsmitgliedern und auch den Regierungsräten zukommen liess, habe ich schon einige Antworten erhalten. Nachdem, was ich jetzt gehört habe, muss ich sagen: Unbedingt sein lassen, so wie es in der Botschaft steht. Wenn es wirklich so gehandhabt wird, wie vorhin mit dem Metal-Festival ausgeführt, dass der Veranstalter die überkantonale Bedeutung – unabhängig von einer Prozentzahl – darlegen muss, dann will ich gar keine Bedingung haben, dass es 30 Prozent oder 3'000 bzw. 5'000 Leute braucht. Wenn es wirklich so gehandhabt wird, wie es dargelegt wurde, dann gibt das am Schluss für alle eine gute Geschichte. Wenn es im Sinne des Veranstalters gehandhabt wird wie bei der wirtschaftlichen Unterstützung der Unternehmen im Sinne der Gesuchsteller, dann kommt das gut. Aber es geht vielleicht noch ein neues Feld auf.

Aufgrund meines E-Mails wurde mir eine Information zugestellt, dass einige im E-Mail erwähnten Veranstaltungen grundsätzlich auch über die Kultur abgerechnet werden könnten. Wie sehen die anwesenden Regierungsräte das? Jetzt hat ein Unternehmen bis zum 30. Juni 2021 Härtefallgelder nach der wirtschaftlichen Unterstützung für Unternehmen erhalten und nun führt das Unternehmen eine Veranstaltung durch. Mindestens 50 Prozent des Umsatzes müssen dem kulturellen Sektor angehören, damit die Ausfällentschädigung der Kultur beantragt werden kann. Wenn es ein Veranstalter ist, der ein Restaurant hat und dieser einmal ein Konzert durchführt, dann generiert das nicht 50 Prozent des Umsatzes. Wenn ein Unternehmen bis zum 30. Juni 2021 Härtefallgelder erhalten hat und bis Ende Jahr eine Veranstaltung durchführt, die über die Kultur abgerechnet werden könnte, erhält er dann dieses Geld? Wir haben in der Vergangenheit immer gesagt, wenn sich ein Unternehmen einmal für ein Hilfsprogramm entschieden hat, bleibt es bei diesem. Aber das eine Gefäss ist jetzt abgelaufen. Darf das Unternehmen jetzt bis Ende Jahr über das andere Gefäss abrechnen, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind?

Als Klammerbemerkung: Die erforderliche Bewilligung des Gesundheitsdepartementes wird viele Veranstaltungen einschränken. Bis man die Bewilligung des Gesundheitsdepartementes bekommt, muss man ein Schutzkonzept einreichen. Es wird einige Veranstaltungen geben, die das nicht machen wollen, weil sie von der Zertifikatslösung absehen. Wenn man z.B. bei der Fasnacht nicht jede Seitengasse mit einem Zaun schliesst, kann

man eine Zertifikatslösung oder Maskenpflicht gar nicht umsetzen. Dann werden schon viele Veranstaltungen nicht stattfinden. Aber für diejenigen, die den Aufwand betreiben, wenn das so umgesetzt wird, sollte sich aus meiner Sicht nichts ändern.

Regierungspräsident Mächler: Die eine Frage war, wenn jetzt eine Unternehmung unter den Covid-Kulturteil fällt und Unterstützung bekommt, dann ist beim Bund klar, diese wird entsprechend als Einnahme angerechnet werden und man deckt mit diesem Versicherungsschutzschirm nur die ungedeckten Kosten. Da muss man dann entsprechend berücksichtigen, dass es diese gab. Härtefallgelder werden nicht angerechnet, das sagt auch der Bund.

Thalmann-Kirchberg: Dann ist meine Frage mit Ja zu beantworten. Wenn ein Unternehmen bis zum 30. Juni 2021 Härtefallgelder erhalten hat, hätte es jetzt, in diesem speziellen Fall, die Möglichkeit bis Ende Jahr – denn die Unterstützung Kultur ist bis Ende Jahr vorgesehen – bei all diesen Konzertveranstaltungen, die ich in meinem E-Mail erwähnt habe, diese über das Kulturprogramm abzurechnen?

Kommissionspräsident: Ich mache den Vorschlag, dass das genau abgeklärt und dem Protokoll beigelegt wird.

Thalmann-Kirchberg: Klären Sie das bitte intern nochmals ab, denn ich glaube, hier könnte es gewisse Differenzen geben, die nicht ganz klar sind. Ich war heute Morgen im positiven Sinn überrascht und wollte es darum nochmals geklärt haben.

Regierungspräsident Mächler: Wir nehmen das in diesem Fall gerne mit und beantworten das sauber im Protokoll, auch nach Rücksprache mit dem Departement des Innern. Aber so wie es eigentlich im Bundestext gesagt wird, steht klar, dass man das berücksichtigt, aber es schliesst es nicht aus.

Barbara Fäh: Die Leistungen der öffentlichen Hand gehen einfach vor. Der Schutzschirm ist subsidiär, aber diese Beträge werden angerechnet. Die Härtefallmassnahmen jedoch nicht, denn die sind Veranstalterbezogen und dienen dem Überleben des Veranstalters. Der Schutzschirm ist veranstaltungsbezogen.

Kommissionspräsident: Thalmann-Kirchberg geht es nicht um Veranstaltungen, die unter den Schutzschirm gezogen werden, sondern um Veranstaltungen, die einen kulturellen Hintergrund haben, die bis Ende Jahr von Unternehmen durchgeführt werden, die sich aber vorher entschieden haben, sich der Härtefallregelung der Wirtschaft zu unterstellen und nicht den Covid-Kulturhilfen. Die Frage ist, ob diese Unternehmen über die Covid-Kulturhilfen abrechnen können.⁶ Das hat nichts mit dem Schutzschirm zu tun.

⁶ vgl. dazu Beilage 8, S. 6, E19. Weitere Ausführungen: Vgl. Protokoll vom 26. August 2021 zum Geschäft 33.21.02, Ausführungen von Andreas Schwarz auf S. 26.

Regierungspräsident Mächler: Das müssen wir abklären. Ich gehe davon aus, dass jemand der Covid-Kulturgelder bekommt auch den Schutzschirm beantragen kann.⁷

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann zu Thalmann-Kirchberg: Ich teile die Meinung, dass man jetzt nicht mehr Kriterien hineinpacken sollte. Zu der Frage, die jetzt an das Amt für Kultur geht: Andreas Schwarz hat heute Morgen klar gesagt, wenn ein Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es über 50 Prozent seines Umsatzes mit kulturellen Veranstaltungen generiert, dann gilt er als Kulturunternehmer und kann beim Amt für Kultur ein entsprechendes Gesuch einreichen. Sie können das aber gerne nochmals abklären.

Ich möchte abschliessend nochmals etwas zu diesem regionalen Charakter sagen: Eigentlich, wenn Sie S. 5 der Botschaft anschauen, hat es die Regierung sehr gut beschrieben. Wir haben jetzt immer gesagt, es sei überkantonale, wenn man auf dem Parkplatz noch ein paar Appenzeller und Liechtensteiner Nummern sieht. So einfach ist es nicht. Es heisst hier ganz klar: «Wenn grössere regionale Veranstaltungen auch Besucherinnen aus den anderen Kantonen ansprechen, ist alleine damit noch keine überkantonale Bedeutung gegeben.» Dann sind ein paar Beispiele aufgeführt, wie sie auch Regierungsrat Tinner aufgezählt hat. Weiter heisst es: «Ein Indiz für den regionalen und lokalen Charakter ist, wenn ähnliche oder vergleichbare Veranstaltungen an verschiedenen Orten und Regionen [...] durchgeführt werden.» Wenn jetzt jemand eine Viehschau macht, und da gibt es 30 Leute aus einem anderen Kanton, dann fällt es nicht unter den Schutzschirm – das ist sehr klar. Wenn aber jemand, wie dieser Veranstalter in Wattwil, einmal im Jahr einen Event macht, wofür Viehzüchter aus dem Wallis extra anreisen, um gegen die Kühe von Toni Brunner anzutreten, dann wäre es vielleicht eine überregionale Ausstrahlung. Es geht also nicht nur um überkantonale Bedeutung, sondern auch um die Ausstrahlung. Wenn jemand eine kleine Messe macht wie z.B. die Toggenburger-Messe, das wäre dann ein Ermessensspielraum. Dann sagt die RHEMA, sie wollen auch Gelder und die SIGA auch. Auf der drittletzten Linie steht aber: «Nur wenn sich die Grössenordnung oder Bedeutung einer Veranstaltung klar von ähnlichen Veranstaltungen abhebt, kommt allenfalls eine Unterschutzstellung in Frage.» Da kann also nicht jeder kommen, der ein paar Leute aus dem angrenzenden Kanton hat, das will ich klar sagen. Ich fände das auch eine gute Regel, die dann in der Verordnung Anwendung findet, sonst machen wir hier einen riesi-

⁷ Nachtrag vom Departement des Innern: Der Schutzschirm ist subsidiär zu den Covid-19-Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich (Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen), d.h. die Ausfallentschädigung geht dem Schutzschirm vor.
Vgl. Art. 11a Abs. 4 Covid-19-Gesetz des Bundes und Art. 7 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe des Bundes. Zudem folgt das auch aus den Ausführungen in Ziff. 1.2.2 der Vorlage zum II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung). Siehe auch die Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe, S. 1 und 9. Vgl. dazu: Schutzschirm Publikumsanlässe, abrufbar unter <https://covid19.easygov.swiss/schutzschirm-publikumsanlaesse/#anchor-1>.

Vgl. auch die Covid-Mitteilung Nr. 42 der KBK-Delegation Kultur, wo auf folgende Formulierung des SECO verwiesen wird: «Verhältnis Schutzschirm-Ausfallentschädigung
Das Gesetz sieht eine klare Rangfolge vor. Es sind «anderweitige Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand» einzuholen bevor der Schutzschirm zur Anwendung gelangt. Insbesondere sind Leistungen nach Artikel 11 und 12b Covid-19-Gesetz, aber auch andere Leistungen der öffentlichen Hand, die branchenüblich sind und in «normalen» Zeiten ebenfalls beantragt würden, zwingend zu beantragen. Werden diese nicht beantragt, kann der Kanton bei der Schadensbemessung die ungedeckten Kosten entsprechend kürzen. Nicht erforderlich ist aber, dass das Unternehmen oder auch der Kanton alle potentiell möglichen öffentlichen Finanzierungen im Detail geprüft und beantragt hat. »

gen Topf auf. Ich habe in meinem Theater auch einen Liechtensteiner und ein paar Appenzeller von Urnäsch kommen auch, aber da kann ich nicht sagen, ich will jetzt hier unter diesen Schirm.

Regierungspräsident Mächler: Etwas möchte ich einfach noch klarstellen: Wir hatten auch einmal eine Vorlage zu den Olma Messen⁸, über die Sie bestimmt haben. Dort haben wir gesagt, wir würden gleiche Veranstaltungen gleichbehandeln, wenn sie eine nationale Bedeutung haben – das war eine kantonale Vorlage. Dort kam auch die Frage bezüglich der RHEMA auf. Wir haben damals gesagt, dass die RHEMA unter diesen Bedingungen grundsätzlich nicht darunterfallen würde. Unter dieser vom Bund vorgegebene Schuttschirmthematik ist für mich grundsätzlich die RHEMA abgebildet. Die RHEMA ist für mich eine überkantonale Veranstaltung, das ist für mich keine Frage. Die zeitliche Frage ist jedoch eine andere Thematik. Aber im Grundsatz erfüllen eine RHEMA und auch eine SIGA für mich die überkantonale Bedeutung.

Regierungsrat Tinner: Ich glaube, hier kommt eine ähnliche Diskussion zum Tragen, wie Thalmann-Kirchberg angesprochen hat. Nur schon den Zugang zu dieser einzelnen Viehschau zu organisieren, die Besucherströme zu lenken und zu leiten, und dann sollten die Leute vermutlich noch sitzen anstatt frei herumlaufen – wenn ich jetzt hier nur schon den Mailverkehr zwischen dem Landwirtschaftsamt und der VSGP anschau, gehe ich davon aus, da wird die eine oder andere Viehschau nicht stattfinden, weil die Organisatoren einfach sagen, es sei nicht machbar. Einer der massgebenden Treiber werden nicht die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen alleine sein, sondern die organisatorischen und epidemiologischen, die erfüllt werden müssen.

Broger-Altstätten: Wir haben bei den Härtefallmassnahmen vom Volkswirtschaftsdepartement ein gutes Arbeitspapier erhalten, worin den Mitarbeitenden Leitplanken aufgezeigt werden, um diese Fälle einigermassen gleichberechtigt zu beurteilen. Wenn ich das richtig interpretiere, gibt es das in diesem Fall noch gar nicht. Es ist noch sehr vieles in der Luft. Mich würde zum einen interessieren, wie viele Leute diese Gesuche konkret bearbeiten? Wie stellt das Volkswirtschaftsdepartement sicher, dass die Interpretation von ähnlichen Veranstaltungen in etwa gleich gehandhabt wird? Seien wir ehrlich, das ist eine extrem individuelle Angelegenheit. Das kann jeder etwas anders interpretieren. Es soll nicht das Ziel sein, dass beim Sepp alles durchkommt und beim Hans wird alles abgelehnt.

Karin Jung: Die Gleichbehandlung der Gesuche wird wie folgt gewährleistet: Es sind ein Mitarbeiter aus meinem Team und zwei Mitarbeitende aus dem Rechtsdienst, die diese Gesuche bearbeiten und beurteilen. Die Schlusskontrolle und die Unterschrift mache ich. Der Unterschied, vielleicht auch zu den Härtefällen ist, dass wir dort von Anfang an wussten, dass wir mehrere Personen involvieren müssen, damit wir diese grosse Fülle an Gesuchen bearbeiten können. Ich glaube, Regierungsrat Tinner hat es vorhin ausgeführt, es liegen jetzt zehn Gesuche auf dem Tisch. Ich gehe davon aus, es werden nochmals zehn oder fünfzehn kommen. Es ist machbar, dass über eine solche Zahl eine gleichartige Handhabung sichergestellt werden kann.

⁸ 38.20.01 «Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung der Genossenschaft Olma Messen St.Gallen in Folge des Coronavirus (Titel der Botschaft: Situation von Grossveranstaltungen im Kanton St.Gallen in Folge des Coronavirus)».

Dudli-Oberbüren: Ich komme kurz auf das Fallbeispiel von Dürr-Widnau mit dem Länderspiel im Kybunpark zurück. Das wird wohl nicht darunterfallen, denn der Veranstalter wird nicht jemand sein, der im Kanton St.Gallen seinen Sitz hat? Dann ist der Fall klar. Wenn es aber der Liechtensteinische Landesverband wäre, wäre der Fall klar: Nein.

Dürr-Widnau: Nehmen wir an, es kommen nur Liechtensteiner an diese Veranstaltung oder vielleicht Italiener – gilt es dann als überkantonal? Gilt das Ausland als überkantonal?

Broger-Altstätten: Ich weiss nicht, ob ich hier richtig bin, aber in Art. 1 Bst. d werden die Beiträge an die Tourismusorganisationen aufgeführt. Wird das jetzt vorsorglich eingefügt? Wurden hierzu Begehren gestellt?

Regierungsrat Tinner: In der Ausarbeitung dieses Schutzschirms hat der Rechtsdienst festgestellt, dass man das sozusagen im Gegenstand, also in der Zielsetzung des Gesetzes, beim I. oder II. Nachtrag Bst. d vergessen hat. Das ist an und für sich eine Korrektur, die man jetzt im Rahmen dieser Bearbeitung formell nachführt, aber das ist bereits beschlossen.

Tschirky-Gaiserwald: Gab es jetzt Gesuche? Man hat das letzte Mal gemäss Jahresrechnung festgestellt, dass es sich um ein paar Tausend Franken handelt.

Karin Jung: Es sind Gesuche eingegangen. Nach einigem Hin und Her sind mittlerweile Gesuche von allen vier Destinationsmanagementorganisationen (abgekürzt DMO) eingegangen. Es ist möglich, dass man bis zum 30. Juni 2021 ein Gesuch einreichen kann und es haben alle vier DMO ungedeckte Fixkosten für das erste Halbjahr 2021 nachgewiesen. Die Gesuche liegen vor, zurzeit werden sie von der Taskforce geprüft, über wie viel und ob man hier eine Zusicherung machen kann.

Regierungsrat Tinner: Die Fantasie, wie man Geld abholen kann, ist natürlich bei diesen Geldtöpfen schon relativ gross. Ich glaube, darum ist es wichtig, dass man versucht, eine einheitliche Beurteilung zu machen, darum habe ich auch die Frage von Broger-Altstätten als sehr berechtigt empfunden. Man muss es irgendwie über die gleiche Leiste schlagen und wir versuchen auch hier, dies entsprechend korrekt und sachlich anzuschauen. Aber ich habe natürlich schon geschmunzelt, kaum war die Beratung im Parlament durch, lag ein Gesuch auf dem Tisch. Man solle jetzt diese 750'000 Franken einfach schicken. Aber, auch hier gilt natürlich, ein Gesuch muss entsprechend begründet eingegeben werden und dann wird es geprüft. Am Schluss kann man noch eine Verfügung verlangen, und dann wird das gerichtlich überprüft, falls diese angefochten wird. Natürlich sind wir hier eher etwas stärker im Bereich des Ermessens unterwegs, aber die Touristiker werden korrekt behandelt und geprüft.

Tschirky-Gaiserwald: Dann stelle ich in der Zwischenzeit fest, dass die Beträge, von denen wir letztes Mal sprachen, minimale Beträge waren. Diese sind jetzt exponentiell angeiegen. Ich bin gespannt, was letztendlich dann ausgeschüttet wird.

Pause von 14.50 bis 15.05 Uhr.

4 Allgemeine Diskussion

Broger-Altstätten (im Namen der CVP-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Es wurde bereits bei der Vorstellung der Botschaft sehr viel gesagt und allenfalls gibt es im Rahmen der Spezialdiskussion noch Dinge, die wir weiter diskutieren werden, wenn überhaupt nötig. Die Wichtigkeit des Schutzschirms zum Erhalt von Organisationswilligen ist sicher gegeben. Man soll auch wieder Anlässe im grösseren Rahmen organisieren und man soll mit dem Schutzschirm eine gewisse Absicherung erhalten. Das ist für uns ein wichtiger und richtiger Punkt. Die Vorgaben des Bundes sind sehr unklar und teils nicht messbar. Sie lassen einen grossen Spielraum offen. Wir haben aber vorhin gehört, dass der Kanton den Spielraum des Bundes, wenn auch widerwillig, nutzen wird. Wir sind gespannt, wie viele Gesuche eintreffen und wie viele bewilligt werden.

Frei-Rorschacherberg (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Glücklicherweise waren die Bedingungen um den Schutzschirm des Bundes seit Monaten bekannt. So konnten die Veranstalter bereits länger mit klaren Planungen beginnen. Wir begrüssen, wie die Botschaft die Umsetzung bei uns im Kanton St.Gallen vorsieht. So zum Beispiel den begrenzten Zeitraum, welcher im Gesetz stehen wird, so auch, dass der Spielraum für den Schutzschirm eng gefasst wird, aber auch die Obergrenze von 5 Mio. Franken erscheint uns etwas hoch – das ist sowieso eine Bundesvorgabe. Explizit begrüsst die FDP-Delegation auch die Formulierung «für grössere Veranstaltungen mit einer Ausstrahlung, die über den gesamten Kanton hinausgeht». Dass Veranstaltungen mit regionalem und lokalem Charakter ausgenommen sind, ist auch staatspolitisch betrachtet richtig. Die müssten, wenn schon, durch die Kommunen oder regional abgesprochen und über mehrere Kommunen geschützt werden.

Hierbei geht es auch um die Frage der Staatsebenen und des Föderalismus. Eine Ausweitung des Schutzschirmes wäre nicht liberal und nicht freisinnig. Mit der offenen Formulierung sind wir deshalb zufrieden, denn die Bewilligung des Gesundheitsdepartementes ist, wie angesprochen wurde, bereits eine Hürde. So zum Beispiel die Zutrittskontrollen oder auch die Zertifikatspflicht, die erwähnten 3G dürften für kleinere Veranstalter schwierig werden. Man lese dazu bitte einmal die Social-Media-Posts auch von Politikern aus der Mitte dieser Kommission zu anderen Veranstaltungen. Hier ist anzumerken, dass es zum unternehmerischen Alltag gehört, Entscheide zu fällen, die Chancen und Risiken beinhalten. Dass der Vollzug beim Volkswirtschaftsdepartement in Zusammenarbeit mit departementsfremden Ämtern angesiedelt ist, erscheint uns als richtig, denn dieses Departement hat in den letzten Monaten bereits grosse Erfahrungen gesammelt und hat sich entsprechend unser Vertrauen erarbeitet.

Lassen Sie mich noch eine kritische Anmerkung machen: Da wir nicht mit den Finanzen des Kantons um uns werfen wollen, wäre allenfalls eine Festschreibung eines Deckels im Gesetz eine Möglichkeit, doch das wäre wie heute Morgen schon gesehen, nicht so einfach. Die Botschaft spricht von max. 30 Mio. Franken. Ich bin wiederum erstaunt, wie grosszügig wir mit Geldern umgehen. Wenn wir so weitermachen, dann schmilzt das Eigenkapital schnell dahin. Das ist vielleicht aus FDP-Sicht gar nicht so schlecht. Der Staat würde dann effizienter und effektiver werden, was ganz in unserem Sinne stünde.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Es ist klar, auf dem Weg heraus aus der Pandemie, auf dem wir uns hoffentlich bewegen, ist es nötig, dass wieder eine gewisse Planungssicherheit für grössere Veranstaltungen besteht. Gleichzeitig wissen wir, dass eine gewisse Ungewissheit vorhanden ist. Es braucht jetzt eine Absicherung für die Veranstalter. Deshalb sind wir der Meinung, dass wir einen solchen Schutzschirm brauchen. Wir sind der Regierung dankbar, dass sie die Grundlagen des Bundes und dessen Mitfinanzierung aufnimmt und uns hier diese Botschaft präsentiert.

Es sind noch gewisse Fragen offen: Wer ist anspruchsberechtigt? Wer nicht? Wie wird das Ermessen ausgeübt? Hier hat Thalmann-Kirchberg sicher Recht, vielleicht muss man einfach einmal abwarten, wie sich das entwickelt und je nachdem werden wir uns nochmals darüber unterhalten oder sonst läuft es gut – wie es auch bei den Härtefällen der Fall war. In dem Sinne haben wir Vertrauen in die Umsetzung durch Regierung und die zuständigen Departemente.

Götte-Tübach (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Das Thema bei uns war die Gleichbehandlung, die natürlich an das Thema des Ermessensspielraums gekoppelt ist. Wir haben jetzt aber in der vorangehenden Diskussion einiges dazu gehört und gewünscht. Wir werden sicherlich in der Spezialdiskussion nochmals auf diese Punkte eingehen. Einzelne Mitglieder von uns haben sich schon im Vorfeld intensiv über Einzelfälle ein Bild gemacht und diese entsprechend in der Fraktion diskutiert. Für uns ist ganz wichtig, dass die Regierung willens war, eine solche Vorlage zuzuleiten und die Thematik dieses Schutzschirmes aufzunehmen, was nicht in allen Kantonen der Fall war. Selbstverständlich wäre es uns lieber, wenn man nicht noch mehr Mittel aus der Staatskasse bräuchte. Aber solange der Bundesrat unser Land in der besonderen Lage belässt und bei den Veranstaltern eine Unsicherheit aus nachvollziehbaren Gründen existiert, gibt es wahrscheinlich keinen anderen Weg, als diese Sicherheit mit einem solchen Schutzschirm so gut wie möglich zu gewähren. Darum ist es auch wichtig, dass man so gut wie möglich eine Gleichbehandlung an den Tag legt und die Möglichkeit hat, entsprechende Rechtsmittel zu ergreifen, wenn man der Auffassung ist, man sei ungerecht behandelt worden. Auch das haben wir schon gehört und es ist in der Botschaft so dargelegt, dass das möglich ist. Dann gehen wir davon aus, dass in dieser Thematik mit dem nötigen Fingerspitzengefühl kombiniert mit der nötigen Grosszügigkeit allen gedient ist. Dies auch im Wissen, dass das wie bei den ganzen Härtefallgeldern, am Schluss mehr oder weniger wohlwollend aufgenommen wird. Es wäre schade, wenn man Veranstaltungen mit einer Wirkung für unseren Kanton wegen ein paar Franken Risiko abklemmen würde. Aber ich gehe davon aus, weil es über einen Tisch läuft, dass die Gesuche mit dem nötigen Augenmass beurteilt werden – auch zur Freude der Veranstalter und der Bevölkerung.

Sarbach-Wil (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir stehen hinter der Schutzschirm-Regelung und begrüßen eine kantonale Adaption ausdrücklich. Der vorgezeichnete Weg der Einzelfallprüfung, bei dem die Veranstalter die überkantonale Bedeutung ihrer Veranstaltung begründen müssen und können, erachten wir als zweckmässig. Es ist wichtig, dass Grossveranstaltungen weiter geplant werden können – die meisten dürften bereits mitten in der Planung sein – und es ist uns ein Anliegen.

gen, dass die Regierung den Ermessenspielraum möglichst liberal auslegt, damit möglichst viele Veranstalter auf diese Rückversicherung zählen können. Natürlich besteht die Hoffnung, dass niemand davon Gebrauch machen muss. Falls doch, befinden wir uns in einer Situation, in der alles wieder eingeschränkt wird und haben wir noch ganz andere Probleme.

Regierungsrat Tinner: Ich bedanke mich für die positive Aufnahme. Ich bin überzeugt, dass auch im Rahmen der Fragerunde die eine oder andere Frage geklärt oder andiskutiert werden konnte. Ich glaube, wenn ich jetzt die Voten nochmals zusammenfasse, ist einerseits basierend auf den bisherigen Grundlagen des Härtefallvollzugs das notwendige Vertrauen in das Departement bzw. das Amt vorhanden. Man versucht, den Ermessenspielraum dort, wo es möglich ist, auszuschöpfen und so auch im Sinne des politischen Willens der vorberatenden Kommission eine gewisse Grosszügigkeit an den Tag zu legen, ohne dass wir die Bundesvorgaben komplett über Bord werfen. Aber ich glaube, das werden wir in der Spezialdiskussion nochmals im Detail anschauen.

5 Spezialdiskussion

5.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 1.1 (Rechtsgrundlagen im Bundesrecht)

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Hier fehlt meines Erachtens ein wichtiges Detail. Dort heisst es nämlich: «[...] die über eine kantonale Bewilligung verfügen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie aufgrund behördlicher Anordnung abgesagt oder verschoben werden müssen.» In Abschnitt 1.5 steht zum Glück: «[...] oder nur reduziert möglicher Durchführung von Veranstaltungen [...]», das ist ein Widerspruch. Ich möchte nur sicher sein, dass hier Veranstaltungen mitgemeint sind, auch wenn sie nur eingeschränkt durchgeführt werden konnten.

Dürr-Widnau: Ich habe eine Frage, die Sie vielleicht beantworten können, weil Sie auch die Vernehmlassung beim Bund und die ganze Diskussion verfolgt haben. Man hat jetzt den Termin 1. Juni 2021 bis 30. April 2022 – ich gehe davon aus, man musste irgendeinen Zeitraum vorschlagen, damit diejenigen, die planen, damit anfangen können. Hat man hier auch schon Diskussionen geführt, wann der Entscheid für eine allfällige Veränderung erfolgt – gerade für Veranstaltungen, die nach dem 30. April 2022 geplant sind? Die müssen irgendwann auch anfangen. Haben Sie Informationen, wie hier die Diskussion beim Bund gelaufen ist? Das ist meine Einschätzung: Wir hoffen alle, dass wir diesen Schutzschirm nicht brauchen, aber falls er aktiviert werden würde, gehe ich davon aus, dass er irgendwann verlängert werden muss.

Regierungsrat Tinner: Nein, wir haben diesbezüglich keine weitergehenden Informationen. Ich glaube aber, entscheidend ist natürlich die Einschätzung, dass wir doch davon ausgehen, dass wir irgendwann so bald wie möglich in eine ordentliche Phase kommen. Ich kann hier versuchen, die Regierungshaltung wiederzugeben. Ich glaube, die Regierung ist durchaus der Meinung, dass wir aufgrund der Möglichkeiten, sich impfen zu lassen, doch in eine ordentliche Lebensgrundlage übergehen müssen und nicht, wenn vielleicht allenfalls die Infektionszahlen wieder ansteigen oder wenn es eine weitere Welle geben sollte, weitere Schutzbestimmungen oder Schutzvorgaben erlassen. Ich glaube, jetzt hatten wirklich alle die Gelegenheit, sich entsprechend zu entscheiden. Wenn ich sage,

entscheiden, werte ich nicht, ob geimpft oder nicht geimpft. Aber ich sage, den Entscheid konnten alle bewusst fällen. Darum bin ich überzeugt, die Zielsetzung muss sein, dass wir jetzt in einen ordentlichen Betrieb übergehen. Wir können nicht über Monate und Jahre hinweg weiter mit irgendwelchen Vorgaben leben. Da hoffe ich dann, dass diese Überlegung irgendwann beim Bund durchschlagen könnte. Ob das wirklich so ist, das wird sich dann erweisen. Aber ich glaube, hier hat sich der Kanton St.Gallen immer wieder dahingehend geäußert, dass man hier einen relativ grosszügigen Umgang mit Schutzmassnahmen ins Auge gefasst hat.

Thalmann-Kirchberg: Ich komme auch nochmals auf die Frage vom Enddatum zurück und die zwei Veranstaltungen, die bereits angesprochen wurden, konkret die RHEMA im oberen Rheintal und im Sarganserland die SIGA. Die beginnen alle Ende April 2022 und laufen bis im Mai 2022. Und hier wurde vorhin bei der Beantwortung der Fragen gesagt, Sie hätten dies beim Bund abgeklärt. Das Datum ist also sakrosankt und diese Veranstaltungen werden nur für die Tage im April entschädigt werden. Ich glaube, die Gesuche werden noch kommen, ich stand mit beiden Veranstaltern in Kontakt. Dann braucht es wieder den gleichen Prozess und sie müssen zuerst nachweisen, dass sie diese Bedingungen einhalten können. Aber Stand heute würde das heissen, die würden vielleicht zwei oder drei Tage unter den Schutzschirm fallen und der Rest wäre Risiko.

Karin Jung: Wie bereits erwähnt, haben sich diese Veranstalter auch bei uns gemeldet und wir haben uns darum beim Bund rückversichert und die Aussage ist klar: Veranstaltungen, die nur teilweise in die Zeitdauer fallen, können nur für die betreffenden Tage dem Schutzschirm unterstellt und entsprechend anteilmässig entschädigt werden.

Abschnitt 1.3 (Ausgestaltung des Schutzschirms im Kanton St.Gallen)

Dürr-Widnau: Ich bin sehr froh um die Aussagen, die wir heute von der Regierung und von Karin Jung gehört haben, dass der Ermessensspielraum positiv ausgenutzt wird. Bei der Vorlage ist natürlich die Ausgestaltung etwas strenger als das, was der Bund vorgegeben hat. Wenn ich die Verordnung des Bundes anschau, steht in den Erläuterungen, dass der Veranstalter die überkantonale Bedeutung darlegen muss, indem er «einen Besucherkreis anspricht, der über den Kanton des Veranstaltungsorts hinausgeht.» Da bin ich dann schon der Meinung, das ist wirklich offen formuliert und die Erwartungshaltung ist, dass man diesen Ermessensspielraum nutzt, denn das, was in diesem Abschnitt steht, ist für mich fast strenger formuliert als das, was der Bund vorsieht. Es kann nicht sein, dass wir strenger sind als der Bund, sondern man muss diesen Ermessensspielraum ausnutzen. So habe ich die Ausführungen der Regierungsräte verstanden.

Abschnitt 1.5 (Finanzielle Auswirkungen)

Dürr-Widnau: Ich habe eine Frage zu diesen 30 Mio. Franken. Zu Frei-Rorschacherberg: Wir haben immer Beträge, die nicht ausgeschöpft werden. Das wäre das erste Mal, dass wir diese 30 Mio. Franken brauchen. Das zum Thema Plafonierung; wir liegen sowieso immer darunter, ansonsten muss man einen Antrag stellen. Ich höre immer, was nicht gut ist, aber ich höre nie einen Antrag, über den man abstimmen könnte. Einerseits geht man von Kosten in Höhe von 30 Mio. Franken aus, gleichzeitig rechnet man damit, dass es weniger sein werden. Ab 15 Mio. Franken gibt es ein obligatorisches Referendum. Unterstellt man diesen Betrag jetzt dem fakultativen Referendum und schaut anschliessend, ob

es diese 15 Mio. Franken wirklich gebraucht hat, und macht dann ein obligatorisches Referendum? Das ist mir nicht ganz klar. Man geht in der Prognose von einem Maximum von 30 Mio. Franken aus. Auf der anderen Seite sagt man, wir machen ein fakultatives Referendum, das müssen wir sowieso. Wenn es über 15 Mio. Franken sind, kann ich mir nicht vorstellen, dass man dann noch eine Volksabstimmung macht. Kann man mich bitte darüber aufklären, wie das finanztechnisch zu erklären ist? Denn ab 15 Mio. Franken ist das Referendum obligatorisch und Sie gehen davon aus, es braucht nur ein fakultatives Referendum, obwohl die Zahl höher ist als 15 Mio. Franken.

Regierungspräsident Mächler: Am Schluss stellt sich die Frage, gehen wir davon aus, dass der Kanton diese 30 Mio. Franken, bzw. relevant sind die 15 Mio. Franken, bezahlen muss? Diese 30 Mio. Franken umfassen die Versicherungslösung insgesamt. Wir gehen davon aus, dass diese unter 15 Mio. Franken zu liegen kommt, deshalb ist das fakultative Referendum vorgesehen. Aber Sie haben Recht, wenn es dann über diesen 15 Mio. Franken läge, müsste man ein obligatorisches Referendum durchführen. Davon gehen wir aber heute nicht aus. Die Gesuche, die wir erhalten haben, gehen sicher nicht in die Richtung, dass wir die 15 Mio. Franken beim kantonalen Teil überschreiten werden.

Thalmann-Kirchberg: Der FC St.Gallen spricht von ungedeckten Fixkosten pro Heimspiel in der Höhe von 400'000 Franken – wenn es wieder so ist, wie zuvor.

Kommissionspräsident: Die Seilbahnen haben auch von hohen ungedeckten Fixkosten gesprochen.

Regierungsrat Tinner: Ich glaube, das wesentliche Stichwort sind die ungedeckten Fixkosten. Wir sehen aus dem normalen Härtefallprogramm, dass derzeit 128 Mio. Franken ausgegeben wurden. 97 Prozent der Gesuche wurden bearbeitet, es kommen immer noch neue Gesuche hinzu. Da kann man selber ausrechnen, wo etwa der Durchschnitt liegt. Wie gesagt, wenn wir davon ausgehen, dass doch gewisse Anlässe ohne Einschränkungen durchgeführt werden können, schätze ich das Risiko, in ein obligatorisches Referendum zu laufen, als relativ bescheiden ein. Ich glaube, da können Sie davon ausgehen, wenn man jetzt anhand der Gesuche feststellen würde – bis zur Session sehen wir, was noch kommt –, dass das Risiko, diese 15 Mio. Franken zu überschreiten, steigt, dann würden wir sicher der vorberatenden Kommission und dem Parlament rechtzeitig einen Hinweis geben und sagen, vielleicht müssen wir es doch dem obligatorischen Referendum unterstellen. Darauf werden wir achten, aber zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir von einem fakultativen Finanzreferendum aus.

Götte-Tübach: Wenn die Pandemie wieder anziehen würde, wozu es heute bereits erste Schlagzeilen gab, muss die Veranstaltungsfrage auf Bundesebene wieder neu diskutiert werden. Dann wird es wieder Einschränkungen geben, was wiederum auch auf Bundesebene eine neue Ausgangslage schafft. Ich glaube, darum können wir nur beurteilen, was jetzt läuft und die Gesuchzahlen werden wahrscheinlich nicht explosionsartig nach oben schiessen. Ich glaube, wenn die Pandemiezahlen explosionsartig nach oben gehen, dann hören die Gesuche auf, weil dann niemand mehr eine Veranstaltung durchführen will. Sonst haben wir ein klares Enddatum gesetzt. Ich würde sagen, jeder, der bis nächsten April etwas veranstalten will, wird das ziemlich bald wissen. Darum teile ich die Auffassung, dass es wahrscheinlich von der Summe her nicht in eine andere Grössenordnung steigen wird und die heutige Betrachtung bis Ende Jahr aktuell bleibt. Entweder ist es

dann einmal ganz vorbei oder wir stehen vor ganz neuen Problemen, für die wir neue Gesetzesvorlagen diskutieren müssen.

Dudli-Oberbüren: Wir sind uns bewusst, dass wir Kaffeersatz lesen. Was ich nicht will, ist am Schluss eine Situation wie letztes Jahr zu haben, bei der man das Volk über etwas abstimmen lässt, wofür die Gelder schon ausbezahlt wurden. Diese Gefahr besteht natürlich auch in diesem Fall.

Broger-Altstätten: Eine Verständnisfrage zum Beispiel von Thalmann-Kirchberg. Alle Heimspiele des FC St.Gallen gelten als eine Veranstaltung, weil sie eine Bewilligung haben, oder habe ich das in der Präsentation falsch verstanden? Beim FC St.Gallen gilt ein Maximum von 5 Mio. Franken für alle Heimspiele? Ich frage nur, weil Thalmann-Kirchberg meinte, je Spiel seien es 400'000 Franken und wenn man das hochrechnet, ergibt das viel mehr als diese 5 Mio. Franken.

Götte-Tübach: Ich habe ein bisschen mit dem FC St.Gallen zu tun und diese Zahlen sind alle korrekt. Aber es ist immer die Frage, in welchen Konnex man sie stellt. Diese 400'000 Franken, die Thalmann-Kirchberg erwähnt hat, das ist einfach der entgangene Gewinn, den man in der letzten Saison je Spiel ohne Publikum hatte, weil es einfach auch noch Verträge gab, aus der Zeit, wo man noch nicht an Corona gedacht hat und man die Cateringabgaben bezahlen musste, obwohl keine einzige Wurst über die Theke ging. Erstens wurden dort gewisse Sachen korrigiert und zweitens sprechen wir in dieser Debatte nicht von Gewinnen, sondern von der Fixkostenbetrachtung. Diese lag natürlich nicht bei 400'000 Franken, sonst hätten wir wahrscheinlich noch gröbere Probleme als wir sie jetzt haben. Wenn man diese Summe nimmt, dann sprechen wir von 18 Spielen. Die ersten haben bereits stattgefunden und die nächsten zwei Spiele werden auch noch nicht das Problem sein. Wir sprechen jetzt von den Spielen im September und Oktober und wenn es so schlimm kommt, dass wir jedes Spiel decken müssten, dann werden sich generell neue Diskussionen eröffnen.

Surber-St.Gallen: Ich habe noch eine Verständnisfrage wegen der Berechnung der Kosten, die erstattet werden. In Abschnitt 1.2.2 heisst es: «Im Wesentlichen werden den effektiven Ausgaben [...] die Einnahmen, die erhalten bleiben [...], gegenübergestellt.» Wenn man aber die Rückerstattung der Ticketeinnahmen in das Ganze als Ausgaben einrechnet, wird irgendwie ein entgangener Gewinn entschädigt. Die Ticketeinnahmen sind eigentlich Einnahmen, die man bereits hatte und wenn man diese zurückerstattet, ist es eigentlich Null. Aber wenn man das ausbezahlt bekommt, dann ist das doch eine entgangene Einnahme, die entschädigt wird. Sind es effektiv die ungedeckten Fixkosten, die hier entschädigt werden oder ist es eine andere Berechnungsweise?

Karin Jung: Wir müssen uns bei der Berechnung dieser Entschädigung an die Vorgaben des Bundes halten. Diese sind in Art. 7 der Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe festgehalten. Die Leistungen, die jemand bekommt, umfassen die effektiven Ausgaben abzüglich der effektiven Einnahmen und die Einnahmen umfassen auch Subventionen oder Entschädigungen der öffentlichen Hand. Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Das Veranstaltungsunternehmen muss den Schaden nachweisen.

Surber-St.Gallen: Aber, wenn man eine Rückerstattung der Ticketeinnahmen erhält, dann bekommt man das entschädigt, was man sonst an Ticketeinnahmen hätte?

Kommissionspräsident: Das wird einfach abgerechnet, oder? Das hat man zurückerstattet und dann wird der Ertrag kleiner.

Regierungspräsident Mächler: Darf ich ein simples Beispiel nennen: Wenn jetzt ein Veranstalter davon ausgeht, er hat Ticketeinnahmen von rund 120'000 Franken. Jetzt findet diese Veranstaltung nicht statt und er muss diese rund 120'000 Tickets zurückerstatten oder er hat sie vielleicht gar nie eingefordert. Seine Kosten lägen jetzt in diesem Beispiel 100'000 Franken. Dann partizipiert der Bund an den ungedeckten Fixkosten von diesen 100'000 Franken, angenommen das sind die Fixkosten. Logischerweise bemisst man sich an diesen 100'000 Franken, zieht die Franchise und den Selbstbehalt ab und bekäme den entsprechenden Betrag – das in aller Kürze. Und dann gibt es Feinheiten, was man noch alles anrechnet, aber grundsätzlich ist es in der Logik so.

Regierungsrat Tinner: Letztlich ist es eigentlich eine Versicherungslösung. Das ist die Vorstellung. Sonst würde der Schutzschirm gar nicht funktionieren. Ich glaube, hier müssen wir uns schon bewusst sein, dass dies eine Versicherung ist, die man nicht mit einer Versicherungsgesellschaft, sondern mit dem Staat abschliesst und wofür man keine Prämien bezahlen muss.

5.2 Beratung Entwurf

Art. 1 (Gegenstand)

Dürr-Widnau: Es wurden auch die Voraussetzungen des Bundes erwähnt. Kein Geld erhalten Institutionen mit einer gewissen Beteiligung der öffentlichen Hand. Diese Beteiligungsgrenze wurde einmal auf 20 Prozent festgelegt, liegt jetzt aber bei 50 Prozent. D.h. eine Veranstaltung, bei der die öffentliche Hand mit über 50 Prozent beteiligt ist, erhält kein Geld. Können wir davon ausgehen, dass die Olma Messen nicht mehr als 50 Prozent Beteiligungen aus öffentlicher Hand hat? Vor der Kapitalerhöhung lag diese bei 40 Prozent. Ist das sichergestellt oder erhalten die Olma Messen nichts?

Regierungspräsident Mächler: Nach unseren Vorstellungen können die Olma Messen unter diesen Schutzschirm kommen, weil die öffentliche Hand nicht mehr als 50 Prozent daran beteiligt ist. Übrigens, das darf man wohl sagen: Diese Änderung hat es sicherlich auch wegen des Kantons St.Gallen ergeben, aber auch andere Kantone haben hier im Rahmen der Vernehmlassung moniert, denn ursprünglich lag der vorgesehene Prozentbetrag tiefer, bei 20 Prozent. Dann wollten wir diesen erhöhen, wir hatten natürlich die Olma Messen im Kopf.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

5.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

5.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

6 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

7 Abschluss der Sitzung

7.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

7.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 15.50 Uhr.

Der Kommissionspräsident:



Christof Hartmann
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Sandra Brühwiler-Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.21.10 «II. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Schutzschirm für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung)» / 22.21.11 «III. Nachtrag zum Gesetz über die wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Unterstützung von durch die öffentliche Hand geführten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung)» (Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 6. Juli 2021); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Protokollauszug Bergbahnen Flumserberg (RRB 2021 583); *bereits in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*
3. Protokollauszug Pizolbahnen (RRB 2021 582); *bereits in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

4. Präsentation Regierungspräsident Mächler und Regierungsrat Tinner; *bereits in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*
5. Info zum Covid Zertifikat für Veranstaltungen BAG; *bereits in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*
6. Antragsformular vom 9. August 2021
7. Medienmitteilung vom 24. August 2021
8. FAQ zu den Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (sa)
- Finanzdepartement (wie Seite 1)
- Volkswirtschaftsdepartement (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste